Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.10.2002
Satzungsbeschluss	**Drucks.-Nr.:**	**VO/0725/02** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.01.2003	**Bezirksvertretung Barmen**	**Beschlussempfehlung/ Anhörung(BV)**
04.03.2003	**Verkehrsausschuss**	**Beschlussempfehlung**
26.03.2003	**Hauptausschuss**	**Beschlussempfehlung**
31.03.2003	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Abweichungssatzung für die Schönebecker Straße

Grund der Vorlage
Die ausgebauten Straßenflächen der Schönebecker Straße zwischen Carnaper Straße und Schützenstraße befinden sich abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schönebecker Straße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung
Im Zuge der Herstellung der Autobahn-Anschlussstelle Barmen wurde in den Jahren 1968 und 1969 u. a. auch die Schönebecker Straße zwischen Carnaper Straße und Schützenstraße ausgebaut. Die Maßnahme führte zur erstmaligen Herstellung dieses Straßenabschnitts insgesamt. Wegen der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen konnte eine sachliche Erschließungsbeitragspflicht in der Vergangenheit aber nicht entstehen. Es war lediglich möglich, im Wege der Kostenspaltung Teilerschließungsbeiträge zu erheben. Das Entstehen einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht würde gemäß den in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal festgelegten Herstellungsmerkmalen den Erwerb aller ausgebauten Straßenflächen durch die Stadt voraussetzen. Hieran fehlt es bis heute.

Damit die Stadt den ihr entstandenen Herstellungsaufwand nicht noch weitere Jahrzehnte vorfinanzieren muss, beabsichtigt die Verwaltung, den Mangel einer nicht merkmalsgerechten Herstellung zu heilen, um das Erschließungsbeitragsverfahren durchführen zu können. Hierzu bedarf es einer besonderen Satzung, die die Erschließungsanlage trotz des nicht abgeschlossenen Grunderwerbs für endgültig hergestellt im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung erklärt. Ein entsprechender Satzungsentwurf und zwei Lagepläne mit den betreffenden Flächen sind beigefügt.

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von rd. 24.000 € erwartet.

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
Das Erschließungsbeitragsverfahren für die Schönebecker Straße in dem Abschnitt von Carnaper Straße bis Schützenstraße wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung durchgeführt.

Anlagen
Entwurf der Abweichungssatzung (Anlage 1)
Lagepläne (Anlagen 2 und 3)